



Verwaltungshandbuch

Teil1

A-Rundschreiben

Praktikumsordnung Computervisualistik (vom 03. April 1996)

Inhaltsübersicht

- §1 Zweck des Praktikums
- §2 Einteilung und Dauer des Praktikums
- §3 Praktikantenamt
- §4 Durchführung des Praktikums
- §5 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- §6 Inhalt des Praktikums
- §7 Ausfallzeiten
- §8 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- §9 Übergangsbestimmungen
- §10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen der Informatik, Wirtschaftsinformatik und Computervisualistik sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekanntzumachen. Das Praktikum soll die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

(2) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum besteht aus einem Berufspraktikum. Es soll bis zur Meldung zum zweiten Diplomprüfungsabschnitt nachgewiesen werden. Das Berufspraktikum ist mit einer Studienarbeit abzuschließen.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt 20 Wochen. Der Praktikumszeitraum liegt in der Regel im 7. Semester.

§ 3 Praktikantenamt

(1) Für die Betreuung und Kontrolle einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist in der Fakultät ein Praktikantenamt einzurichten, das dem Prüfungsamt angegliedert ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikantentätigkeiten und Ausnahmen zu § 2.

§ 4 Durchführung des Praktikums

(1) Das Praktikum wird in der Regel in Einrichtungen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung abgeleistet, im weiteren Praktikumsträger genannt. Gleichwertig ist eine Ableistung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Form einer Beteiligung an einer Projektgruppenarbeit. Eine Unterteilung des Praktikums in Abschnitte an verschiedenen Einrichtungen ist möglich, wenn die Aufgabenstellung es erfordert.

(2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluß von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin bzw. des Praktikanten. Das Praktikantenamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

(3) Ein Praktikum im Ausland ist möglich. Vorher ist eine Vorbereitung mit dem Prüfungsausschuß zu empfehlen.

§ 5 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant schließt mit dem Praktikumsträger einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.

(2) Eine Praktikantin bzw. ein Praktikant darf vom Praktikumsträger eine finanzielle oder ähnliche Beihilfe erhalten.

(3) Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Inhalt des Praktikums

(1) Das Berufspraktikum umfaßt Tätigkeiten auf den Gebieten der Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder Computervisualistik und ihrer Anwendungen in der Produktion, in der Verwaltung sowie in der Forschung und Entwicklung.

(2) Während des Praktikums ist gemäß § 18 der jeweiligen Diplomprüfungsordnung eine Studienarbeit anzufertigen. Die Aufgabenstellung der Studienarbeit ist vor der Aufnahme des Praktikums mit dem betreuenden Institut der Fakultät für Informatik abzustimmen.

Neben der fachspezifischen Tätigkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant auch um den Erwerb von Kenntnissen über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte bemüht sein.

(3) Macht die Praktikantin bzw. der Praktikant glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der die Praktikantin bzw. der Praktikant gestattet, dieses innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Ausfallzeiten

(1) Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Berufspraktikum von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden, wenn das Gesamtziel des Praktikums gefährdet ist.

§ 8 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant weist seine Tätigkeit durch eine von einem Institut der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg abschließend bewertete Studienarbeit und einen Tätigkeitsbericht beim Praktikantenamt nach. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte als Ganzes oder in Teilen.

(2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll um einen rechtzeitigen Nachweis beim Praktikantenamt bemüht sein, damit für ihn bei Nichtanerkennung von Praktikantenzeiten keine Verzögerungen im Prüfungs- und Studienablauf eintreten.

(3) Das Praktikantenamt stellt für anerkannte Praktikumszeiten eine Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsamt aus.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/1997 erstmalig für einen der Diplomstudiengänge Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder Computervisualistik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/1997 für die Diplomstudiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-

Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind, absolvieren das Praktikum nach der Praktikumsordnung vom 26. Februar 1991.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 3. April 1996 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.5. 1996.



© K3

[Studieninteressenten](#) | [Studierende](#) | [Beschäftigte](#) | [Wirtschaft](#) | [Medien](#) | [Besucher](#) | [Jobs](#)